



Grundsätze

für die Versicherung der Musicaltänzer

In § 36 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - besteht eine Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer Versorgung die Auszahlung aller entrichteten Beiträge (zzgl. Zinsen) als Abfindung beantragt werden, um einen Berufswechsel und die Gründung einer neuen Existenz zu erleichtern (vgl. Merkblatt 23). Dies steht in Wechselbeziehung mit einem eingeschränkten Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit. Die Tanzgruppenmitglieder sind deshalb anlässlich der Angabe der Berufsbezeichnung bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung und bei der Abrechnung der Beiträge von den anderen auftretenden Bühnenkünstlern (Schauspielern und Sängern) abzugrenzen, für welche die allgemeinen Bestimmungen über die Beitragserstattung gelten. Seit 1998 werden danach alle von den Versicherten geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge und freiwillig entrichtete Beiträge) zurückgezahlt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 der Satzung sind **Tanzgruppenmitglieder alle Bühnenkünstler, deren Tätigkeit wesentlich und dauerhaft durch den Tanz geprägt ist.**

- **Wesentlich** durch den Tanz geprägt ist die Tätigkeit, wenn die tänzerische Darstellung **überwiegt** (§ 36 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

Abzustellen ist dabei auf die tatsächliche Gewichtung in Bezug auf die konkret dargestellte **Rolle**. Erfordert diese eine tänzerische Darstellung von mehr als 50 %, ist der Künstler als Tanzgruppenmitglied einzustufen, andernfalls als Schauspieler oder Sänger.

- **Dauerhaft** durch den Tanz geprägt ist die Tätigkeit, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt wird und demgemäß der Versicherungsverlauf des Künstlers eine Zuordnung zu der Berufsgruppe der Tänzer rechtfertigt.

Die Dauerhaftigkeit kann regelmäßig nicht vom Mitglied, sondern erst rückblickend durch die Vddb festgestellt werden. Bei einer vertraglich vereinbarten Ausübung einer nicht tänzerischen Bühnentätigkeit ist insoweit gesondert abzurechnen und dabei die einschlägige Berufsbezeichnung anzugeben. Für den Abfindungsanspruch ist es unschädlich, wenn die darauf entfallenden Beiträge 10 v.H. der insgesamt für das Tanzgruppenmitglied entrichteten Beiträge nicht überschreiten (§ 36 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

Das **Musical** verbindet Elemente verschiedener Kunstgattungen, welche in ihrer jeweiligen Ausprägung das Erscheinungsbild der unterschiedlichen Produktionen bestimmen. Die damit meist einhergehenden darstellerischen Mischformen erfordern in jedem Einzelfall eine genaue Unterscheidung zwischen Schauspielern/Sängern und Tänzern. Dabei ist zu beachten, daß die

bloße Einbindung in einen choreographierten Bewegungsablauf nicht als tänzerische Darstellung angesehen werden kann.

Die Mitglieder der VddB werden gebeten, künftig eine Differenzierung anhand der dargestellten Kriterien vorzunehmen und die Versicherten entsprechend anzumelden und abzurechnen.

© 2000 Bayerische Versorgungskammer - letzte Aktualisierung: 5.7.2001